

Vernehmlassung zum Universitätsgesetz

- 1. Die Universität Luzern will das Departement für Gesundheitswissenschaften und Medizin zu einer Fakultät machen. Sind Sie mit der Änderung von § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die universitäre Hochschulbildung (Universitätsgesetz, UniG) vom 17.1.2000 (SRL Nr. 539) einverstanden?**

Antwort	Ja
Begründung/Bemerkungen	-

- 2. Die Universität Luzern will eine Fakultät für Verhaltenswissenschaften und Psychologie errichten. Sind Sie mit der Änderung von § 10 Abs. 1 des Universitätsgesetzes einverstanden?**

Antwort	Ja
Begründung/Bemerkungen	Der VLG begrüsst den Trend zur themenübergreifenden Forschung und Lehre in Anbetracht der gesellschaftlichen Herausforderungen, welche immer komplexer werden. In der Vertiefung Kinderpsychologie bspw. orten wir sowohl aus bildungspolitischer als auch aus sozialpolitischer Sicht grosses Potenzial.

- 3. Die Universität Luzern kann aus dem Jahresgewinn Eigenkapital bilden. Dieses darf zurzeit höchstens 10 Prozent des jährlichen Bruttoaufwandes erreichen. Vorgeschlagen wird, die Limite auf 20 Prozent zu erhöhen. Sind Sie mit der Änderung von § 28a Abs. 2 des Universitätsgesetzes einverstanden?**

Antwort	Ja
Begründung/Bemerkungen	-

- 4. Sind Sie mit den übrigen vorgeschlagenen Änderungen des Universitätsgesetzes, welche organisatorischer Natur sind, einverstanden?**

Antwort	Ja
Begründung/Bemerkungen	-

Weitere Bemerkungen	Die beiden geplanten Fakultäten sind auch aus Sicht des VLG sinnvolle Ergänzungen zum bestehenden Angebot. Wir sind überzeugt, dass sie dazu beitragen, Luzern als Universitätsstandort weiter zu stärken und dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, welcher in zahlreichen Branchen bereits Realität ist oder noch bevorsteht.
---------------------	---

Luzern, 22. Februar 2022